

Nr. 816.-

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

E l m e r t

(Lichtspielgewerbe),

F e u e t e

(Kunst u. Literatur),

A b r a m o x y k

(Volkswohlfahrt),

F r e h n

(" ") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den
Bildstreifen :

„ Betrügerische Medien „

der Firma Vera-Filmwerke A.G. in Hamburg erschienen :

1. für Beschwerdeführer Direktor *S o h e l l b a o h*
und Rechtsanwalt Dr. *D i e n s t a g*,
2. als Sachverständiger Oberregierungsrat *H e s s e*
vom Reichsgesundheitsamt.

Die Vernehmung des von den Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde
vergeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung erstattete
der Sachverständige sein Gutachten.

Hierauf legte der Sachwalter des Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. Diensttag dem Sachverständigen fünf Fragen
vor, deren erste dahinging, ob er Sachverständiger auf dem
Gebiet der Hypnose sei und darauf sich seine Fachkunde
gründe.

Der Vorsitzende erklärte, dass er diese Frage nicht zu-
lasse. Oberregierungsrat Hesse sei der Oberprüfstelle von
dem Reichsgesundheitsamt als Sachverständiger benannt wor-
den, wodurch sich eine Nachprüfung seiner Sachverständigen-

qualität

qualität erübrige.

Die zweite Frage ging dahin, ob es richtig sei, dass der Sachverständige vor der Prüf stelle zugegeben habe, dass ein gesetzlicher Verbotsgrund für den vorliegenden Bildstreifen nicht gegeben sei.

Der Sachverständige erklärte hiersu : Er habe in der ersten Instanz einen Vergleich zwischen Hypnose und Spiritismus gezogen und dabei den Standpunkt vertreten, dass für die breite Masse die Verführung spiritistischer Experimente weniger gefährlich sei, als die Verführung hypnotischer Experimente. Er habe jedoch keinen Zweifel darüber gelassen, dass auch in der Verführung spiritistischer Experimente ein höchst unerwünschter Anreiz zur Nachahmung gegeben sei.

Die fernere Frage, ob der Sachverständige seine Annahme von der Gefährlichkeit des Bildstreifens auf die Fachliteratur gründen könne, wurde von ihm bejaht.

Auch die vierte Frage, ob nicht eine Gefahr durch ausführliche Zeitungsberichte, wie etwa im Fall des Lehrers Drest heraufbeschworen werde, hat der Sachverständige bejaht.

Schliesslich erklärte der Sachverständige auf Befragen, dass die öffentliche Verführung hypnotischer und spiritistischer Experimente unter Verwendung menschlicher Medien und ihre Ankündigung durch Polizeiverordnung fast aller Länder verboten sei, weil einmal die Medien selbst an ihrer Gesundheit beschädigt würden und sodann, um dem Nachahmungstrieb des Publikums entgegenzuwirken.

Hierauf äusserten sich die Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die



Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 16. November 1925 - Nr. 11750 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgeslesen.

F a t b e s t a n d

I. Der Bildstreifen bezeichnet sich als „Aufklärungs-film über den Betrug in Spiritismus“ und behandelt in vier Abteilungen den „Frugspiritismus in der Familie“, den „Unbewussten Betrug“, den „Bewussten Betrug“ und „Kontrollsitzen“.

Abschnitt I zeigt Fischrücken und Planohettieren in der Familie, wobei „jenseitige Intelligenzen“ (Titel 15) apostrophiert werden, und ein um Namensnennung angegangener „lieber Geistesfreund“ (Titel 19) sich als die verstorbene Mutter eines Teilnehmers enthüllt („Joh bin es - Mutter“ - Titel 19a). Teil II zeigt „Mediales Sprechen und Schreiben“ (Titel 21). Durch „Schwere in den Gliedern“ macht bei dem Medium sich „ein jenseitiger Freund“ bemerkbar und begrüßt die Anwesenden mit einem „Gott zum Gruss!“ somit die Anwesenden „einen neuen Beweis von dem Fortleben nach dem Tode“ erleben (Titel 30). Das Medium fühlt sich berufen, „seinen lieben Mitmenschen Zeugnis von Weiterleben nach dem Tode zu geben“ (Titel 33). Mit „gemeinsamen Gebet“ (Titel 39) wird die Sitzung eröffnet. Wieder begrüßt ein „Jenseitiger“ die Teilnehmer (Titel 40, 41). Teil III zeigt die Entlarvung eines „betrügerischen Mediums“ wobei Blumen-Apperte, Materialisationen und ein Geist („Der meine Mutter“ - Titel 53) in verdunkelten Saal erscheinen. Der Materialisationsstoff wird ^{als} ~~als~~ festgestellt. In Teil IV wird eine Kontrolleitzung unter Benutzung eines ver-
steckten

steekten photographischen Apparats gezeigt, dessen Aufnahmen zur Entlarvung auch des Helfershelfers des Mediums führten (Titel 79)

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er unter dem Deckmantel der Aufklärung über verkommene Betrugsfälle die Materialisierung von Toten zeige und dem Publikum eingehende Bekanntschaft mit dem Spiritismus vermittele. Damit werde für weite Kreise ein Anreiz gegeben, sich mit dem Spiritismus zu befassen, was zu gesundheitlichen Schädigungen der als Medien verwendeten Personen und damit zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führe.

III. Hiergegen hat der Antragsteller in der gesetzlichen Frist Beschwerde erhoben, die er wie folgt begründet hat:

Die Prüfstelle verkenne die Absicht des Bildstreifens. Diese solle die Betrugsmöglichkeiten der Medien in spiritistischen Sitzungen vor Augen führen, um damit der Aufklärung im weitesten Masse zu dienen. Gegenüber 4 - 500 falschen Medien sei eine solche Aufklärung geboten. Es werde damit späteren Sitzungsteilnehmern ein Mittel gegeben, sich gegen beabsichtigte oder unbeabsichtigte Täuschung von Seiten der Medien zu schützen. Der Bildstreifen sei nicht gegen den Spiritismus, sondern nur gegen die volks- und gesundheitsschädlichen Ausübense desselben und ganz besonders gegen den BetrugsmEDIUMISMUS eingestellt und solle jedem nach geistiger Erkenntnis strebenden Menschen die Möglichkeit zeigen, unter welchen Bedingungen mediumistische Forschungen betrieben werden müssen, um nicht ein Opfer des Betruges zu werden. Damit werde dem sich als echt erweisenden Medium der Weg zur wissenschaftlichen Betätigung frei, um damit der Erforschung des Mediumismus zum Wohle der Volkswissenschaft zu dienen. Die von der Prüfstelle besorgte Gefahr eines Anreizes

reizes zum Spiritismus sei nicht gegeben, da das Publikum durch mehr als 3000 Bücher bereits hinreichend aufgeklärt sei.

IV.

Die Oberprüfstelle hat die Beweisaufnahme erster Instanz durch Vernehmung des Oberregierungsrats Hesse vom ^{19. 10. 1907} Gesundheitsamt als Sachverständigen wiederholt.

Der Sachverständige hat es bei dem Widerstreit der Meinungen über den Wert des Spiritismus für verfrüht erklärt, breite Massen des Volkes über solche von der Wissenschaft noch nicht erschlossene Gebiete aufzuklären. Wenn der Bildstreifen auch bemüht sei, eine solche Aufklärung zu vermitteln, so vermeide er es doch nicht, in einer Fern für den „ehrlichen“ Spiritismus Propaganda zu machen, die durchaus unerwünscht sei, da sie für weite Kreise des Volkes einen Anreiz biete, sich spiritistischen und hypnotischen Versuchen zuzuwenden. Dadurch werde die Volksgesundheit beeinträchtigt. Das sei natürlich nicht so zu verstehen, dass ein normaler Besucher bei Betrachtung des vorliegenden Bildstreifen an seiner Gesundheit Schaden nehmen könne. Eine gesundheitliche Schädigung liege darin, dass, wenn das Publikum auf den Anreiz reagiere, die zu solchen Versuchen verwendeten Medien schweren gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt seien. Das habe dazu geführt, dass in den meisten deutschen Ländern Verbote der Polizeibehörden erlassen worden sind, wonach die öffentliche Verführung derartiger Dinge (Hypnose, Spiritismus, Okkultismus, Magnetismus) unter Verwendung menschlicher Medien verboten ist. Zwischen der Abhaltung solcher Versuche und ihrer Darstellung in einem Bildstreifen bestehe in der Richtung der Gesundheitsgefährdung kein wesentlicher Unterschied.

Die Vertreter des Beschwerdeführers haben in eingele-

gender



hender Darstellung zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen. Sie haben insbesondere geltend gemacht, dass die Aufklärung des Volkes über das Wesen des Spiritismus durch Bücher, und wie im Fall Dräst, durch Zeitungsberichte, eine so weit gehende sei, dass die vorliegende Bildaufklärung einen besonderen Anreiz nicht mehr bieten könne. Der Sachverständige habe das Vorliegen einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung für den normalen Zuschauer verneint. Mangels Vorliegens einer der sonstigen Verbotsgründe des Lichtspielgesetzes könne ein über den Spiritismus aufklärender Bildstreifen, wie der vorliegende, wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht verboten werden. Auch die Rechtsprechung der Oberprüfstelle im Fall „Kronjuwelen“ bestätige diese Auffassung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

- I. Die Oberprüfstelle will nicht verkennen, dass die Herstellung des Bildstreifens von der Absicht geleitet sein mag, über gefährliche und gesundheitsschädigende Auswüchse des Spiritismus, insbesondere des Betrugsmediumismus, aufzuklären. Diese Absicht muss aber als völlig gescheitert bezelohnet werden. Die gänzliche Unwissenschaftlichkeit des Bildstreifens, die Unzulänglichkeit seiner Mittel und die Primitivität seiner Darstellung schliessen eine sachgemässe Aufklärung aus. Was der Bildstreifen an exakter Wissenschaftlichkeit entbehrt, sucht er durch eine langatmige Darstellung spiritistischer Betätigung in Familie und Zirkel zu ersetzen, die die Materialisierung Verstorbener ebenso wie Blumen-Apperte und sonstige Materialisationen

lisationen in breiter Ausführlichkeit vor dem Beschauer ausbreitet. Danach der Absicht des Herstellers diese Darstellungen nur nebensächliche und die Aufdeckung betrügerischer Manipulationen der Medien die Hauptsache sein soll, kommt dem Zuschauer überhaupt nicht zum Bewusstsein, dies umso weniger, als die blitzhafte Entlarvung des Mediums am Schluss des Bildstreifens von dem weniger gebildeten Publikum kaum erfasst werden wird. Die Folge ist, dass der Bildstreifen trotz seiner dürftigen wissenschaftlichen Mäntelchens sich nicht als eine Aufklärung gegen den Spiritismus und seine bedenklichen Folgen, sondern als ein Anreiz auswirkt, auf Grund der genossenen Proben mit dem Spiritismus nähere Bekanntschaft zu machen. Gegenüber dem durch das Beeinflussungsmittel des Films gegebenen Anreiz zur Nachahmung fällt die Buchaufklärung und diejenige durch Zeitungsberichte nur wenig ins Gewicht. Vor allem zieht der Bildstreifen auch die Kreise des Publikums in seinen Bann, die verdammt sich mit dem Spiritismus nicht befasst haben.

- II. Der von dem Bildstreifen ausgehende Anreiz zu spiritistischer Betätigung bildet den Schlüssel seiner Verbotswürdigkeit. Solange die öffentliche spiritistische Betätigung, einschliesslich der Hypnose, des Okkultismus und des Magnetismus unter Verwendung menschlicher Medien durch polizeiliche Verordnungen fast sämtlicher Länder verboten ist, schliesst die Wiedergabe solcher Veranstaltungen in Bildstreifen einen Anreiz zu gleichgerichteten Experimenten und damit zu einer Uebertretung der bestehenden Verbote ein und gefährdet schon aus diesen Grunde die öffentliche Ordnung (Urteil vom 1. Dezember 1924 - Nr. 551 -)

Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes und 6 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen war daher wie geschehen zu erkennen.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.

Heiser

